

Dießener Zeitung

(Neueste Nachrichten)

(Dießener Tageblatt)

Bezugspreis 50 Pfg. monatlich

Anzeigenpreis 20 Pfg.

vierteljährlich 1,50 Mk., vorauszahlbar, frei ins Haus.
Abgeholt in unserer Expedition oder in den Zweig-
ausgabestellen vierteljährlich 1,20 Mk. — Erscheint
Mittwochs und Samstags — Redaktionsstube
trotz 8 Uhr. — Für Aufbewahrung aber Rückfüh-
rung nicht verlangter Manuskripte wird nicht garantiert.
Verlag der „Dießener Zeitung“, Dießen.

Expedition: Südanlage 21.

die 44 mm breite Beilage, für Auswärts 30 Pfg.
in 90 mm breite Reklame-Zeile 72 Pfg.
Anzeigen werden nach Gewicht und Größe
berechnet. Rabatt kommt bei Ueberschreibung des Zahlungs-
zettels (30 Tage), bei gerichtlicher Beitreibung oder bei
Konkurs in Wegfall. Platzverrichten ohne Verbindlichkeit.
Druck der Dießener Verlagsdruckerei, Albin Klein.

Nr. 76.

Telephon Nr. 962.

Samstag, den 15. September 1917.

Telephon Nr. 962.

30. Jahrg.

Erfolgreiche Kämpfe im Westen.

Bei Niga 8900 Russen gefangen und 325 Geschütze erobert.

Ämtliche deutsche Tagesberichte.

Obt. Großes Hauptquartier, 12. Sept. 1917.
Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In mehreren Abschnitten der Nordischen Front,
Artois und nördlich von St. Quentin lebte die
Kriegstätigkeit in den Abendstunden beträchtlich auf. —
Besonders kam es zu Zusammenstößen der Infanterie im
Gebiet der Stellungen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Nach harter Feuerwirkung brachen französische Ab-
teilungen zu gewaltsamen Erkundungen beiderseits der
großen Somme-By-Sonain in der Champagne vor.
Die Feinde wurden durch Feuer und im Nahkampf zurückge-
worfen. Gefangene blieben in unserer Hand. — Vor-
wiegend hat die Kampftätigkeit der Artilleristen nachge-
waltet.

19 feindliche Flieger sind abgegriffen worden; einen
von brachte Leutnant Voh (46. Luftflieg.) zum Absturz.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls
Prinzen Leopold von Bayern.

An mehreren Stellen zwischen Oise und Düna
unseren Vortruppen russische Aufklärungsabtei-
lungen durch Kampf zurück. Die Gefangenenzahl aus
Schlacht bei Niga ist auf 8900 festgestellt; die Beute
besteht aus 325 Geschütze, davon ein Drittel schwere,
schwere beladene Woll- und Kleinbahnzüge, große Munition,
Schießbedarf und Verpflegungsvorräte, zahlreiche
Wagen und andere Truppenabzüge.

Heeresfront des Generaloberst Erzherzog Joseph.

Zwischen Rautz und Moldawa vielfach hege Artillerie-
kämpfe und Gefandungsgefechte. — Die Russen schwen-
kten ihren Angriff nicht fort. Südwestlich von
Rautz Dna stieß der Feind fünfmal gegen unsere
Stellungen; stets wurde er verlustreich abgewiesen.

Mazedonische Front.

Die Lage am Südwestufer des Ohridasees hat sich
wesentlich geändert. — Im Süden von Monastir
lebte der Feind als in letzter Zeit.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff

Berlin, 12. Sept. abends. Nichts Neues.

20000 Tonnen versenkt.

Berlin, 12. Sept. Neue U-Booteerfolge auf dem
nördlichen Kriegsschauplatz: 7 Dampfer und 2 Segler
mit 20000 Bruttoregistertonnen, darunter 2 große
Dampfer und ein englischer Transporter.
Die beiden Segler hatten Guanoholz und Soda ge-
tragen.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

31000 Tonnen versenkt.

Gerichts erfolgreiche Cauchbootsfahrt.

Berlin, 12. Sept. Eines unserer U-Boote, die
Kommandant Kapitänleutnant Gerlach, hat im Atlan-
tischen Ozean neuerdings 8 Dampfer und 2 Segler mit
1000 Bruttoregistertonnen versenkt.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Obt. Großes Hauptquartier, 13. Sept. 1917.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei geringer Sicht blieb die Gefandungsgefechte auch
den Kampfzonen bis auf vorübergehende Feuer-
gefechte und Vorkämpfungen im allgemeinen gering.

Leutnant Voh schoß im Luftkampf den 47. Segner

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls
Prinzen Leopold von Bayern.

Während der Straße Niga—Wenden wichen unsere Kavala-
rskopfen härteren russischen Trupps über Moritzberg

und Neu-Kalpin aus. — Nördlich von Baranowitsch,
östlich von Tarnopol und am Hrubez lebhaftes Störungs-
feuer und Erkundungsplänkel. — Zwischen Dniepr und
Schwarzes Meer keine größeren Kampfhandlungen.

Mazedonische Front:

Südwestlich des Ohridasees sind nur schwache feind-
liche Abteilungen ins Gebirge gedrungen.
Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Berlin, 13. Sept. abends. In Flandern lebhaft
Artilleriekämpfe. Sonst nichts Wesentliches.

43000 Tonnen versenkt.

Berlin, 13. Sept. Im Mittelmeer wurden
43000 Bruttoregistertonnen neu versenkt.
Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Obt. Großes Hauptquartier, 14. Sept. 1917.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

In Flandern verläuft sich der seit Mittag zwischen
dem Houthousterwald und dem Kanal von Comines-
Noyon heftige Artilleriekampf abends und frühmorgens
nördlich von Frezenberg zum Trömmelreuer. Englische
Angriffe sind nicht erfolgt. — In der Nacht vom 12.
zum 13. September warfen wir in der Gegend von
den Feind aus einem Waldstück nördlich von Lange-
maire. Zahlreiche Engländer wurden gefangen zurück-
geführt. Im Artois und nördlich von St. Quentin
hatten mehrere Erkundungsunternehmen Erfolg; Ge-
fangene und Beutestücke fielen in unsere Hand.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Westlich von Gaignicourt an der Aisne drangen
westfälische und holländische Sturmtruppen in die zweite
französische Linie, fügten im Grabenkampf dem Feind
schwere Verluste zu und lebten mit Gefangenen zurück.
— In der Champagne und vor Verdun steigerte sich
die Artilleriekämpfe nur in einzelnen Abschnitten zu
größeren Stößen.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Zwischen Oise und Schwarzes Meer keine Kampf-
handlungen von Bedeutung.

Mazedonische Front.

Am Ohridasee ist die Lage unverändert.
Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Berlin, 14. Sept. abends. Lebhafter Artillerie-
kampf nur in einigen Abschnitten der Nordostfront von
Verdun.

22000 Tonnen versenkt.

Zwei englische Kriegsschiffe torpediert.

Berlin, 14. Sept. Im Sperrgebiet um England
wurden wiederum eine größere Anzahl Handelsschiffe
und einige Fährfahrzeuge mit insgesamt 22000
Bruttoregistertonnen durch die Tätigkeit unserer U-Boote
vernichtet.

Von einem der U-Boote wurde am 13. September
im Nordatlantik in der Nähe der englischen Küste ein
Kriegsschiff aus dem Aussehen des Torpedoboots
„Dolch“ torpediert. Die Detonation des Torpe-
des wurde einwandlos beobachtet. Ein anderes
U-Boot erzielte am 9. September im Mittelmeer einen
Torpedotreffer auf einen kleinen Kreuzer der „Acabis“-
Klasse. Durch eine unmittelbar auf den Treffer folgende
Munitionsexplosion wurde das Motorschiff des Kreuzers
nicht hinter dem Hauptmast vollständig angezündet. Ein-
len der beiden Schiffe konnte von den betreffenden U-Boo-
ten nicht beobachtet werden.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Schatzanweisungen, auslosbar
mit 110 bis 120%.

Die festeren Schatzanweisungen sind, wie kürzlich an
dieser Stelle mitgeteilt, aus 5-prozentigen Schuldver-

schreibungen und aus 4-prozentigen Schatzanweisungen
bestehen. Beachtenswert ist besonders, daß der Gewinn
der Schatzanweisungen die Möglichkeit der Erzielung
eines erheblichen Auslosungsgewinnes in sich schließt.

Gleich den mit der letzten Kriegsanleihe ausgegebenen
Schatzanweisungen werden nämlich die Schatzanwei-
sungen der siebenten Kriegsanleihe nach einem festen
Plan mit einem hohen Aufgeld durch zweimal im Jahre
stattfindende Zeichnungen getilgt, und zwar gelangen
nicht einzelne Nummern, sondern immer ganze Gruppen
zur Auslosung. Der erste Auslosungstermin ist der
1. Juli 1918, und da der Tilgungsplan mit der
sechsten Kriegsanleihe ausgegebenen Schatzanweisungen
auch für die der siebenten Kriegsanleihe gelten soll, die
erste Auslosung der früher ausgegebenen Schatzanwei-
sungen aber bereits am 1. Januar 1918 erfolgt, so
wird von den Schatzanweisungen der siebenten Kriegs-
anleihe einmalig, nämlich am 1. Juli 1918 ein ent-
sprechend größerer Beitrag ausgelöst. Die Rückzahlung
der gezogenen Gruppen erfolgt mit 110%, so daß der
Eigentümer im Falle der Auslosung außer der hohen
Verzinsung einen Ausgewinn von 12% (der Zeichnungs-
preis beträgt 98%), erzielt. In späteren Jahren ist
der durch die Auslosung entfallende Gewinn unter Um-
ständen noch größer, weil das Aufgeld auf 15 und 20%
steigen kann. Das Reich ist nämlich berechtigt (nicht
verpflichtet), am 1. Juli 1927 oder später alle bis da-
hin nicht ausgelosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung
zum Nennwert zu kündigen. Die Eigentümer der von
der Kündigung betroffenen Schatzanweisungen haben
jedoch dann das Recht, statt der Barzahlung 4-prozen-
tige, mit 115% auslosbare Schatzanweisungen zu for-
dern. Sind weitere 10 Jahre nach der ersten Kündi-
gung (wohlgemerkt unter der Bedingung der Auslosung)
vergangen, so kann das Reich alle bis auf die mit 115%
ausgelosten, nunmehr 4-prozentigen Schatzanweisungen
zur Rückzahlung zum Nennwert bringen. Aber wieder-
um hat der Eigentümer der Schatzanweisungen das
Recht, statt der Barzahlung die Auslosung von Schatz-
anweisungen zu verlangen, die dann noch 3 1/2% Zinsen
tragen und mit 120% ausgelöst werden.

Der Auslosungsgewinn muß also mindestens 12%
betragen, er kann indes auf 17 und 22% steigen.
Das sind so günstige Aussichten, daß bei vielen Eigen-
tümern der älteren 5-prozentigen Schuldverschreibungen
und früher ausgegebenen 5-prozentigen Schatzanwei-
sungen der Wunsch rege werden wird, ihren Besitz in
neue 4 1/2-prozentige Schatzanweisungen umzutauschen.
Dem kommt die Finanzverwaltung entgegen. Sie hat
bestimmt, daß den Zeichnern neuer 4 1/2-prozentige
Schatzanweisungen gestattet sein soll, daneben 5-prozen-
tige ältere Schuldverschreibungen und die Schatzan-
weisungen der ersten, zweiten, vierten und fünften
Kriegsanleihe in neue 4 1/2-prozentige auslosbare Schatz-
anweisungen umzutauschen. Jedoch kann jede Zeichner
höchstens doppelt soviel alte Anleihen (nach dem Nenn-
wert) zum Austausch anmelden, wie er neue Schatzan-
weisungen gezeichnet hat. Wer also z. B. 5000 Mark
Schatzanweisungen gegen Barzahlung zeichnet, kann da-
neben 10000 Mark Schatzanweisungen durch Austausch
alter Anleihen erwerben.

Der letzte Tilgungstermin für die auslosbaren
Schatzanweisungen ist der 1. Juli 1918. An diesem
Tage müssen die bis dahin nicht ausgelosten Schatzan-
weisungen mit 110, 115 oder 120% (je nachdem, ob
der Zinsfuß der Schatzanweisungen dann 4 1/2, 4 oder
3 1/2% beträgt) zurückgezahlt werden. Freilich wird nur
ein Teil der Schatzanweisungen in näherer Zeit, der
andere erst später mit einem hohen Aufgeld ausgelöst;
indessen übt schon an sich die regelmäßige Tilgung
erfahrungsgemäß auf den Kursstand eines Wertpapiers
eine günstige Wirkung aus. Das Material verringert
sich, was nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage
im Vorteil ist. Zudem werden die Besitzer ausgeloster
Schatzanweisungen stets gereizt sein, sich Geschäfte zu
machen, um den Auslosungsvorteil in der Folge von
neuen zu genießen. Es ist zu erwarten, daß die neuen
Schatzanweisungen der siebenten Kriegsanleihe umso
größere Beachtung der Zeichner finden werden, je mehr
das Publikum die Vorteile dieses Gewerbes sich klar
macht.

entlich sind, es als
werden, von Abhängen
güßerpreisen zu halten.
sich zeichnen, erweist die
dem er in seinen Tugenden
de will, zum Schutze
gigen Besen und des
lein in Gießen.
ragend
inlich erproben weichen
Waschmittel
Wasche höherwertig.
eine Karte, 8 Pfund
per Nachnahme oder
og des Bezugs.
ormalisierung.
11, Wallbergstr. 4.
Suppenwürze
gehalt, von vorzüglich
auf lausend abzugeben
Stoffgar.
resucht!
Für Kunstsammler
antiquarische Porzellan, Kunst
Antiquitäten-Fibel
praktische Einführung für jeden
alten oder neuen. Ca. 100
vielen Marken. Adressen
ungen u. 700 Bgr. 2. Preis
ant. d. div. Kunstwerke, 100
1.100 Postulanten. Vorname
ndung Nr. 1. Nachzahlung
Nr. 636.
Verlag Alfred Knoch,
Bremen 1.
Hotel-Freizeit-Kurze
für Damen und Herren.
Bislang der renom. Kurze:
17. September.
einmalige praktische Halbtages-
den Besuchern des fortwähren-
den.
eichte durch den Kurze:
Dr. G. Meierland,
Göteborg, 10. September.
Schöne Weibchen
Angeln, volle Ernte und
Küche, empfiehlt nur an Ge-
läufigen.
Kocher, Hensberg,
Angelschiffstraße 8, 1.
u der Friedenstun-
den Renorientierung
Gebiet der Parteipolitik
schlicht, die Aufrechterhaltung
des Bestandes und
sich zu machen, was
aus entgegengesetzten mecha-
nischen Bedingungen von gleicher
Bedeutung, während je
Nahrung ein, indem
nferes Volk erblich
Entscheidungen von Sten-
in dem sogenannten Frieden
gelingen und unsere Zukun-
bringen.
in das fortgesetzte unbedin-
ter zu übertragen, im Ge-
ge bedingten Opfer an Leib
den deutschen Frieden, son-
nach dem andern in
ganzen Welt den Glanz
scheinungen in groß
ein G. B.
la suite des Schwierig-
ber.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 1/2% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4 1/2% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 15. Dezember 1917 bei der genannten Stelle eingureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 2,-, die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 1,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4 1/2% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben M. 3,- für je 100 Mark Nennwert zuzugahen.

Die mit Januar/Julizinsen ausgelasteten Stücke sind mit Zinsscheinen, die am 1. Juli 1918 fällig sind, die mit April/Oktobezinsen ausgelasteten Stücke mit Zinsscheinen, die am 1. April 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1918, so daß die Einlieferer von April/Oktobestücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 1/4 Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstr. 92-94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 24. Oktober d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinsscheinebogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 15. Dezember 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

find, werden mit möglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im April n. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter Mark 1000 ihre bereits bezahlten, aber noch nicht geleisteten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu beleihen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 29. September d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 29. September ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

50%	des zugeteilten Betrages spätestens am 27. Okt. d. J.,
20%	„ „ „ „ „ 24. Nov. „ „ „
25%	„ „ „ „ „ 9. Jan. n. J.,
25%	„ „ „ „ „ 6. Febr. „ „ „

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 29. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 29. September, sie muß aber spätestens am 27. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 29. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 181 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 153 Tage vergütet.

peitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermine erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Lösung durch Auslosung werden — von der verstärkten Auslosung im ersten Auslosungstermin (vergl. Abs. 1.) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages angewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1917 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden,	98,- M.,
„ 5% „ „ „ „ „ „ „ „	„ „
„ 5% „ „ „ „ „ „ „ „	„ „
„ 4 1/2% Reichsschatzanweisungen 98,- M.,	„ „
für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.	„ „

5. Zuteilung, Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungs-schluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgefertigte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekannt gemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgehen

* Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichsbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung vorgehenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig folienfrei anbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depositscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst gehalten.

Berlin, im September 1917.

angereicht und ist auch nicht durchführbar. Alle Abnehmer, die bisher schon ihren Gasverbrauch bis zum letzten eingeschickten Holze, würden in unentwärtiger Weise betroffen. Die Folge einer schematischen Reduzierung des Gasverbrauches ist naturgemäß ein erhöhter Bedarf an Kohlen und anderem Heizmaterial, so daß die Erparnisabsicht des Reichskommissars in ihr größtes Gegenteil übertritt. Eine weitere Einschränkung des Gasverbrauches kann nur von Fall zu Fall und nach genauer Prüfung der Verhältnisse vorgenommen werden.

Ausfuhrverbot für Brennholz. Folgender beinahe Antrag des Abgeordneten Eigenert liegt der Zweiten Kammer vor: Die bayerische Regierung hat ein Ausfuhrverbot für Brennholz erlassen. Durch dieses Verbot werden heffische Interessenten weitentlich betroffen; die Folge ist in unserem engeren Vaterland weitere Brennmittelmangel und dadurch weitere Steigerung der Holzpreise. Hierdurch veranlaßt, beantrage ich: Großh. Regierung wolle in gleicher Weise ein Ausfuhrverbot für Brennholz aus heffischen Wäldern ergehen lassen.

Der Verkehr mit Spanferkeln im Großherzogtum Hessen wird durch neue Bestimmungen geregelt. Danach darf der Verkauf von Ferkeln zum Zwecke des Schlachtens (Spanferkeln) nur an Mitglieder des Viehhändlerverbandes erfolgen. Als Spanferkel werden im Schlachten bestimmte Tiere im Lebendgewicht bis zu 30 Pfund als Stall betrachtet. Spanferkel werden wie das übrige Schlachtvieh den Kommunalverbänden anzuweisen und entsprechend berechnet. Wanzig übermässige Spanferkel werden als ein Schwein betrachtet. Das Fleisch ist lattenpflichtig, und zwar kommt auf das Fleisch nach Schnitt von 25 Gramm die vierfache Menge, also 100 Gramm zur Ausgabe. Die Besitzer von Mutterchweinen dürfen ihre Spanferkel haushälterisch. Der Höchstpreis für ein Pfund Lebendgewicht ab Stall wird auf 1,40 Mark festgesetzt.

* **Die Schieferfaserlatten werden teurer.** Der Verband Deutscher Schieferfaserlatten hat bekannt, daß infolge der gestiegenen Lattkosten und Rohstoffpreise für alle im Auftrage befindlichen und neu einkaufenden Aufträge ab 1. September d. J. ein Aufschlag von 25 Proz. auf die Verbandspreise berechnet wird.

* **Einziehung der 25 Pfennig-Stücke.** Die dieser Tage durch die Blätter gegangene Nachricht, daß die 25 Pf.-Stücke wieder in Umlauf gesetzt würden, um dem Kleingeldmangel abzuhelfen, beruht auf einem Irrtum. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Die 25 Pf.-Stücke werden sämtlich eingezogen und eingeschmolzen.

* **Entziehung von Zucker und Bestrafungen.** Ein von mehreren heffischen Abgeordneten gestellter Antrag will, daß nur solche mit Entziehung von Zucker oder mit Geld bestraft werden, die Eier oder Speck böswillig nicht abgegeben haben, nicht aber solche, die aus Not gehandelt haben.

* **Gegen den Feind daheim!** Der Stellvertretende kommandierende General des 18. Armeekorps hat folgende Verordnung erlassen: Im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimme ich aufgrund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand: Es ist verboten: 1. jede deutschfeindliche Kundgebung durch Worte oder Schrift, insbesondere auch durch Herausgabe und Verbreiten von Flugchriften, 2. das Ausstreuen oder Verbreiten falscher Gerüchte, die geeignet sind, die Bevölkerung zu beunruhigen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

* **Alfeld.** Ähnlichen Nachrichten des Kreisamtes zufolge wurden im Kreise bereits wieder erhebliche Getreidevorräte beiseite geschafft und sollten der öffentlichen Bewirtschaftung entzogen werden. Die von den Gendarmen aufgefundenen heimlichen Vorräte wurden beschlagnahmt.

Das Kreisamt warnt die Landwirte des Kreises in schärfer Weise vor weiteren Verheimlichungen der Kornvorräte und droht die Schuldigen mit besonderen Strafen. Auch die Mäher, die die Prothodristen durch Annahme solchen Getreides übertreten, werden ein für allemal geschlossen. — Ferner stelle das Amt fest, daß Landwirte Getreide auf ihre Kornböden gebracht haben, das amtlich noch nicht verwozogen war.

* **Darmstadt.** Die Großherzogliche Hofbibliothek kann am 15. September auf eine hundertjährige öffentliche Wirtenschaft zurücksehen. Der Geist der Zeit verbietet eine gehobene Erinnerungsfeier an den für unser ganzes Land bedeutsamen Tag, an dem Großherzog Ludwig I. die seit dem Tode des 16. Jhs. allmählich entstandene bis dahin nur kleinen Kreises des Hofes und der obersten Behörden zugängliche Sammlung zur allgemeinen Benutzung feiergeboten hat. Die Bibliothek plant ferner durch eine Ausstellung von kostbaren Handschriften mit Miniaturen, alten Drucken und bemerkenswerten Einbänden zu gedenken.

* **Mainz, 3. Sept.** Seit Montag nachmittag 5 Uhr brachen die Stößen der Dampfmaschine J. Schmitt in der mittleren Weich. Die Feuerwerke hofft, den Brand auf seinen Fesseln beschränken und einen Teil der großen Weich- und Weichvorräte retten zu können. — In Mainz Postheim wurde durch die dortige Heim-polizei eine Geheimkammer entdeckt. Durch einen Schweinehändler wurden bei einem Mainzer Viehgroßhändler 12 Schweine gekauft, jedes 100 bis 130 Pfund schwer. Die Tiere wurden nach dem Höchst von J. Steinmetz getrieben und dort 11 Stück geschlachtet. Die Polizei kam hinzu und beschlagnahmte das Fleisch und das letzte Schwein zugunsten des Kommunalverbandes. Die Schuldigen wurden verhaftet. Das Fleisch war für Frankfurt bestimmt.

Verantwortlich: Albin Klein in Gießen.

